

## Verhandlungsschrift

über die

## Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 14.09.2006, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Amtsgebäudes.

### Anwesende:

Bgmst. Forstinger Johann	GR Wagner Josef
Vizebgmst. Huber Josef	GR Obermaier Johann
GV Selinger Friedrich	GR Milacher Gabriele
GV Starl Johannes	GV Gerber Johann
GR Hochroiter Franz	GR Hartl Erwin
GR Huber Brigitte	GR Zauner Ursula
GR Schoissengeyer Manfred	GR Kritzinger Erich
GR Kudernatsch Norbert	GR Samija Bruno
GR Neubacher Elfriede	GR Gehmayr Max

Ersatzmitglieder: Niedermayr Anton für GR Pichler Wilhelm, Mag.

Schriftführer: AL Maringer Anton

Der Bürgermeister eröffnet um 19:35 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) Die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem Sitzungsplan nachweislich an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder erfolgt ist. Die Bekanntgabe der Tagesordnung wurde zeitgerecht im Postwege zugestellt und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

## Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

### 1.) Bericht des Bürgermeisters.

Bgmst. Forstinger zeigt sich sehr erfreut darüber, dass das Ferienprogramm 2006 von den Kindern wieder sehr gut angenommen worden ist. Insgesamt standen fünf verschiedene Events auf dem Programm, wobei festzustellen ist, dass bei allen fünf Aktivitäten des Ferienprogramms 2006 zahlreiche Anmeldungen vorgenommen worden sind. bzw. eine ausgezeichnete Beteiligung war.

Weiters gibt Bgmst. Forstinger bekannt, dass beim OÖ Feuerwehrleistungswettbewerb die Gruppe Redlham I den ausgezeichneten 4. Platz in der Silberwertung bzw. den 11. Platz in der Bronzewertung errungen hat.

Am 4. Juli fand eine Informationsveranstaltung für die Ortschaft Au statt. Bei dieser Diskussionsveranstaltung, wo zahlreiche Einwohner der Ortschaft Au anwesend waren, wurde über diverse Themenschwerpunkte informiert. So zB die Hochwasserproblematik und die damit verbundenen Arbeiten des Hochwasserschutzes, das Problem mit dem Pumpwerk der Kanalisationsanlage sowie über diverse Grundangelegenheiten.

Am 21. Juli wurde der Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Redlham bzw. dem Grundeigentümer Vogl Johann betreffend den Ankauf des Straßenteiles für den Gewerbepark abgeschlossen. Auch die Firma Gastro Top Card (Schlattner) hat bereits einen Kaufvertrag hinsichtlich Ankauf eines Grundstückes in der Größe von ca. 3000 m<sup>2</sup> unterschrieben. Seitens der Firma Gastro Top Card, so gibt Bgmst. Forstinger weiters bekannt, ist geplant, dass mit der Errichtung des Betriebes im Gewerbepark Jebing noch im Herbst 2006 begonnen werden soll. Der geplante Ankauf der Firma Berger-Foco GmbH ruht derzeit, da der Firmenchef Herr Berger sen. sich gegen die drohende Pönale im Falle einer nicht termingerechten Errichtung eines Firmengebäudes wehrt. Bgmst. Forstinger verweist in diesem Zusammenhang jedoch darauf, dass das Gesamtpaket für die Errichtung dieses Gewerbeparks bzw. die Richtlinien der ABBO nicht mehr aufgeschnürt bzw. abgeändert werden können. Außerdem gibt er bekannt, dass mit der Aufschließung für den Gewerbepark bereits begonnen worden ist und die Straße schon ausgekoffert sowie der Kanalbau bereits voll im Gange ist.

Am 31. Juli wurde die wasserrechtliche Bewilligung für den Neubau der Lehbachbrücke erwirkt. Seitens des Amtes der OÖ Landesregierung wird nunmehr die Ausschreibung vorbereitet und in absehbarer Zeit fertig gestellt. Bgmst. Forstinger berichtet dazu noch, dass die Bauarbeiten für den Neubau der Lehbachbrücke ev. bereits vor der nächsten Gemeinderatssitzung starten werden, und dass der Beschluss hinsichtlich Vergabe bei der nächsten Gemeinderatssitzung im Dezember 2006 gefasst werden soll.

Am 10. August fand die energierechtliche Verhandlung für die Umfahrung Schwanenstadt statt. Mit den Bauarbeiten bei diesem Großprojekt soll lt. Bgmst. Forstinger noch Ende 2006 begonnen werden.

Am 24. August fand an Ort und Stelle eine Besprechung mit Herrn DI Lichtenwagner von der BH Vöcklabruck hinsichtlich der Errichtung eines Lärmschutzwalles in der Ortschaft Einwarting statt. Der Grund für die Errichtung dieses Lärmschutzwalles würde vom Besitzer Wimmer Johann zur Verfügung gestellt werden. Da mit Material für die Schüttung dieses Lärmschutzwalles im Zusammenhang mit der Errichtung der Umfahrung Schwanenstadt gerechnet werden kann, würden sich für die Errichtung dieses Lärmschutzwalles relativ geringe Kosten ergeben. DI Lichtenwagner von der Naturschutzbehörde (BH Vöcklabruck) kann sich die Errichtung eines derartigen Lärmschutzwalles sicherlich vorstellen, wobei er jedoch darauf verweist, dass ein Projekt eingereicht werden müsste. Auch mit dem ÖBB-Bahnmeister Zeilinger Rupert wurde bereits Kontakt aufgenommen und er sieht die Errichtung eines derartigen Walles als nicht problematisch an. Bgmst. Forstinger ist der Meinung, dass die Errichtung eines derartigen Lärmschutzwalles sicherlich sinnvoller wäre als die Errichtung einer Lärmschutzwand, vor allem auch in optischer Hinsicht.

Am 28. August fand ein Gespräch der Bürgermeister der REVA-Gemeinden bzw. der Umlandgemeinden Schwanenstadt hinsichtlich einer Leader-Gründung statt. Der Verein soll den Namen „Verein Regionalentwicklung Vöckla-Ager“ erhalten. Die Ideensammlung für Leader-Projekte steht nun unmittelbar bevor, aus welchen schlussendlich das Programm für die Förderungen erstellt werden wird. Ein Grundsatzbeschluss für die Gründung einer derartigen Leader-Region wurde wie auch in Redlham bereits in den meisten betroffenen Gemeinden gefasst.

Am 11. September fand eine Begehung der Bürgermeister des Schulsprengels Schwanenstadt

statt, in welcher die Hauptschule 2 in Schwanenstadt besichtigt werden konnte. Die Umbauarbeiten in dieser Schule konnten leider mit Schulbeginn noch nicht abgeschlossen werden, da sich diese durch das Auftreten von Baumängeln doch wesentlich verzögert haben.

Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass mit der Firma Sanifer in den letzten Wochen mehrere Gespräche stattgefunden haben, in welchen die Verbesserung der Ausfahrt auf die Bundesstraße 1 von der Deponiestraße besprochen wurde. Da geplant ist, im Jahre 2007 die Deponiestraße zu sanieren, wäre es sicherlich sinnvoll diese neuralgische Ausfahrt auf die Bundesstraße 1 durch eine Vergrößerung des Radius bei der Ausfahrt, vor allem in Richtung Attnang-P. zu verbessern. Zu diesem Zweck ist es notwendig, einen Grundstücksteil der Firma Domo anzukaufen. Seitens der Firmeneigentümer wird dieses Vorhaben positiv gesehen, sodass in Zukunft auch der LKW-Verkehr reibungslos aus- bzw. von der Bundesstraße in die Deponiestraße einfahren kann.

Abschließend geht Bgmst. Forstinger noch genauer auf die leidige Streitsache in Hainprechtling zwecks Errichtung bzw. Umwidmung der Reithalle in eine Mähdrescherhalle ein. Er gibt bekannt, dass sowohl der Gewerbebescheid als auch der Baubescheid bereits beeinsprucht worden sind. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um die Bescheide des Herrn Schmid Maximilian aus Sicking. Bgmst. Forstinger verweist darauf, dass dieses gesamte Verfahren sehr aufwendig ist und leider zu einem Nachbarschaftsstreit geführt hat. Lt. Rechtsauskunft der Baurechtsabteilung des Amtes der OÖ Landesregierung wäre es sehr wohl möglich, lt. § 30 Abs. 6 des Raumordnungsgesetzes eine Mähdrescherhalle im Dorfgebiet zu errichten. Eine schriftliche Antwort bzw. Klärung des Sachverhaltes seitens des Amtes der OÖ Landesregierung wird für die nächsten Wochen erwartet. Schlussendlich schildert Bgmst. Forstinger nochmals seine unzähligen Vermittlungsversuche in diesem Nachbarschaftsstreit, wobei er jedoch feststellt, dass der Karren ziemlich verfahren ist.

Am 10. September fand das Gesundheitsfest der Aktion „Gesunde Gemeinde“ statt. Dieses Fest wurde seitens des Arbeitskreises toll vorbereitet und war ein super Erfolg, was vor allem durch die vielen Besucher zum Ausdruck gekommen ist. Bgmst. Forstinger bedankt sich für die vielen Arbeitsstunden des Arbeitskreises der „Gesunden Gemeinde“.

## **2.) Gründung einer KEG.**

Bgmst. Forstinger schildert kurz zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes, dass die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Redlham neu strukturiert werden sollte und dass dies wesentlich mit dem Neubau des Amtsgebäudes zusammenhängt.

Die Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Verwaltungsgebäuden wird dabei in einen eigenen Rechtsträger ausgegliedert. Da es sich hierbei um keine Kernaufgabe der Gemeinde handelt, ist die Übertragung möglich und sinnvoll.

Als Rechtsträger, der die Aufgabe übernehmen wird, ist die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KEG" (kurz: KEG) vorgesehen. Die Gemeinde Redlham wird Kommanditistin dieser KEG sein. Komplementär soll der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham" mit Sitz in Redlham sein. Dieser KEG werden die genannten Aufgaben übertragen. Die KEG ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts. Durch die KEG kann das Maastricht-Ergebnis der Gemeinde verbessert werden. Nach dem Stabilitätspakt zählen Schulden der KEG nicht zum Schuldenstand der Gemeinde.

Der KEG wird das zivilrechtliche Eigentum an der Liegenschaft 3289 in Form einer Sacheinlage übertragen. Da die Übertragung erst nach Eintragung der KEG im Firmenbuch erfolgen kann, wird vorerst ein Grundsatzbeschluss gefasst.

Auch die weiteren Beschlüsse, die nachfolgend kurz skizziert werden, sind erst nach Eintra-

gung der KEG im Firmenbuch zu fassen.

- Im Zuge der Ausgliederung ist von der Gemeinde Redlham für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der KEG vorzusorgen. Dazu werden von der Gemeinde jene Fördermittel und Eigenmittel zur Verfügung gestellt, die für das Vorhaben vorgesehen sind.
- Notwendige Sach- und Personalressourcen werden der KEG bei Bedarf zur Verfügung gestellt.
- Die Gemeinde Redlham erklärt sich bereit, durch Gesellschafterzuschüsse für eine ausreichende Liquidität der KEG zu sorgen.
- Die Nutzung des Gebäudes durch die Gemeinde wird durch einen Bestandvertrag sichergestellt.

Allfällige erforderliche Darlehen werden von der KEG aufgenommen. Diese Darlehen rechnen nach dem Stabilitätspakt nicht zum Maastricht-Defizit.

Um aus steuerlicher Sicht die erforderliche Rechtssicherheit zu erhalten, werden von Leitner + Leitner Anfragen an die zuständigen Finanzämter gestellt.

Da keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen, bittet Bgmst. Forstinger den Amtsleiter nachfolgenden KEG-Vertrag noch in den Details zu erläutern, was dieser auch anschließend tut:

## **Gesellschaftsvertrag der Kommandit-Erwerbgesellschaft „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KEG“**

abgeschlossen zwischen dem

**Verein zur Förderung der Infrastruktur der  
Gemeinde Redlham**

**Einwarting 5  
4690 Schwanenstadt**

und der

**Gemeinde Redlham**

**Einwarting 5  
4690 Schwanenstadt**

wie folgt:

**1. Firma**

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

"Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KEG".

1.2 Soweit nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften die Verwendung des vollen Firmenwortlautes erforderlich ist, kann auch die Kurzbezeichnung „VFI Gemeinde Redlham & Co KEG“ verwendet werden. Dies gilt auch für den geschäftlichen Verkehr im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

**2. Sitz**

Sitz der Gesellschaft ist Einwarting 5, 4690 Schwanenstadt.

**3. Gegenstand des Unternehmens**

3.1 Gegenstand des Unternehmens ist

3.1.1 der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken zum Zwecke einer geordneten Infrastrukturentwicklung der Gemeinde Redlham, insbesondere

- Erwerb von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken, dazu gehört auch der Erwerb von Baurechten, Dienstbarkeiten und sonstigen Nutzungsrechten von der Gemeinde Redlham oder von Dritten,
- Neuerrichtung, Sanierungen, Umbau oder Erweiterung, von Gebäuden und sonstigen Bauwerken,
- Erhaltung, Nutzung, Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften und Gebäuden und sonstigen Bauwerken, insbesondere auch Vermietung und Verpachtung.

3.1.2 die Verwaltung von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken der Gemeinde Redlham; und

3.1.3 der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen.

3.2 Die Gesellschaft ist zu sämtlichen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Unternehmensgegenstand förderlich sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen.

**4. Gesellschafter, Einlagen, Beteiligungsverhältnisse**

4.1 Persönlich haftender Gesellschafter

- 4.1.1 Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham.
- 4.1.2 Der persönlich haftende Gesellschafter Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham bringt lediglich seine Arbeitskraft ein. Er ist zur Zahlung einer Einlage weder verpflichtet noch berechtigt.
- 4.1.3 Der persönlich haftende Gesellschafter ist nicht am Vermögen und Ertrag der Gesellschaft, insbesondere auch nicht am *Good Will* (Unternehmenswert) und an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt. Er erhält nach Maßgabe dieses Vertrages eine Abgeltung für seine Geschäftsführungstätigkeit.

## 4.2 Kommanditistin

- 4.2.1 Kommanditistin ist die Gemeinde Redlham.
- 4.2.2 Die Kommanditistin ist zur Leistung einer Geldeinlage in Höhe von €1.000,- (in Worten: Euro eintausend) verpflichtet („Pflichteinlage“). Diese Einlage ist bei Anmeldung der Gesellschaft zum Firmenbuch auf ein vom Komplementär zu bezeichnendes Geschäftskonto zur Einzahlung zu bringen.
- 4.2.3 Die Haftung der Kommanditistin gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist mit dem Betrag der Pflichteinlage, sohin €1.000,- (in Worten: Euro eintausend) begrenzt.
- 4.2.4 Die Kommanditistin ist mit 100% (in Worten: einhundert Prozent) am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich der stillen Reserven und dem *Good Will* (Unternehmenswert), sowie am Verlust und Gewinn beteiligt.
- 4.2.5 Für die Kommanditistin wird ein festes Kapitalkonto und daneben ein Ergebnisverrechnungskonto und ein Sonderkonto geführt. Der jährliche Gewinn oder Verlustanteil der Kommanditistin wird vorerst auf ihr Ergebnisverrechnungskonto gebucht. Weist dieses auf Grund von in Vorperioden zugewiesenen Verlusten einen Negativsaldo aus, so ist der zugewiesene Gewinnanteil vorerst zur Abdeckung dieser Verluste zu verwenden. Verbleibt auf dem Ergebnisverrechnungskonto nach Verlustabdeckung ein positiver Saldo, so ist dieser auf das Sonderkonto der Kommanditistin umzubuchen, sofern kein anders lautender Gesellschafterbeschluss gefasst wird. Entnahmen aus dem Ergebnisverrechnungskonto bedürfen einer gesonderten Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

## 5. **Geschäftsführung und Vertretung**

- 5.1 Der Komplementär führt die Geschäfte (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dieses Punktes 5.) und vertritt die Gesellschaft nach außen. Der Komplementär hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes sowie nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen. Die Kommanditistin wird nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten die Geschäftsführung mit ihren sachlichen und personellen Ressourcen unterstützen.

Soweit Auftragsvergaben durch die Gesellschaft den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterliegen, sind solche Auftragsvergaben unter strikter Beachtung dieser

Vorschriften durchzuführen.

- 5.2 Der Komplementär hat spätestens zwei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres das Budget für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und der Kommanditistin zur Genehmigung vorzulegen. Gemeinsam mit dem Budget ist eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erstellen und ebenfalls zur Genehmigung der Kommanditistin vorzulegen.
- 5.3 Der Komplementär darf im Innenverhältnis über Bankkonten der Gesellschaft nur gemeinsam mit der Kommanditistin verfügen (dies umfasst auch die Einrichtung und Auflösung solcher Bankkonten). Mit dem jeweiligen Kreditinstitut ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen und hat der Komplementär der Kommanditistin bzw. einer von der Kommanditistin als Bankzeichnungsberechtigter namhaft gemachten Person eine entsprechende rechtsgeschäftliche Zeichnungsvollmacht zur gemeinsamen Verfügung über die Konten einzuräumen.
- 5.4 Folgende Geschäfte bedürfen im Vorhinein der Zustimmung durch die Kommanditistin (zustimmungspflichtige Geschäfte):
- Erwerb von Liegenschaften, Gebäuden oder sonstigen Bauwerken oder der Erwerb von Baurechten oder sonstigen Nutzungsrechten daran; der Abschluss von Leasingverträgen,
  - Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, Gebäuden oder sonstigen Bauwerken,
  - Einräumung von Baurechten oder sonstigen Nutzungsrechten, einschließlich der Einräumung von Bestandrechten oder des Rechtes zur Errichtung eines Superädifikates, an Liegenschaften, Gebäuden oder sonstigen Bauwerken,
  - Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Budgets, wenn die Auftragssumme den Betrag von EUR 1.000,- überschreitet,
  - Geschäfte, die zu einer Überschreitung des Budgets von mehr als 5 % des betreffenden Budgetpostens führen,
  - Aufnahme von Darlehen, Krediten oder Barvorlagen,
  - Anstellung von Personal,
  - Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - Abschluss von Geschäften, die, würden diese durch die Kommanditistin selbst abgeschlossen, der Genehmigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde unterliegen würden,
  - sonstige Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Dem Komplementär ist der Abschluss und die Durchführung zustimmungspflichtiger Geschäfte ohne vorhergehende Zustimmung durch die Kommanditistin untersagt.

- 5.5 Die Kommanditistin hat das Recht, dem Komplementär in Bezug auf jedes Geschäft, welcher Art auch immer (nicht nur in Bezug auf die zustimmungspflichtigen Geschäfte), Weisungen zu erteilen und hat der Komplementär diesen Weisungen unverzüglich nachzukommen.
- 5.6 Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass der Kommanditistin umfassende Handlungsvollmacht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Gesellschaft nach außen einzuräumen ist. In diesem Fall ist der Komplementär verpflichtet, eine solche Vollmacht unverzüglich einzuräumen.
- 5.7 Darlehens- oder Kreditaufnahmen oder der Abschluss vergleichbarer Kreditgeschäfte

durch die Gesellschaft sind nur dann zulässig, wenn daneben die Gemeinde Redlham gegenüber dem Kreditgeber die Haftung übernimmt und die Haftungsübernahme - soweit gesetzlich vorgesehen - durch die Gemeindeaufsichtsbehörde genehmigt ist.

## **6. Kontrollrechte**

- 6.1 Die Kommanditistin sowie deren Organe, insbesondere der Prüfungsausschuss gemäß §§ 91 und 91a OÖ Gemeindeordnung, sind jederzeit berechtigt, Einsicht in alle geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und Dokumente der Gesellschaft insbesondere zur Prüfung der finanziellen Gebarung zu nehmen und vom Komplementär jedwede Aufklärung und Information zur Geschäftsgebarung der Gesellschaft zu verlangen. Zur Ausübung dieser Rechte kann sich die Kommanditistin auch fachkundiger Dritter, die zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, bedienen.
- 6.2 Die Gesellschaft räumt - auch wenn dazu keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung besteht - den für die Prüfung und/oder Aufsicht über die Gemeinde zuständigen Organen des Landes Oberösterreich das Recht ein, die finanzielle Gebarung der Gesellschaft, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke Einsicht in die geschäftlichen Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und sonstige Bezug habenden Dokumente zu nehmen und verpflichtet sich, diesen Organen auf deren Verlangen entsprechende Aufklärungen und Informationen zu erteilen.

## **7. Geschäftsjahr, Rechnungsabschluss**

- 7.1 Das Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. Dezember. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Jänner und enden am folgenden 31. Dezember. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 7.2 Der geschäftsführende Komplementär hat binnen fünf Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Bewilligung vorzulegen.
- 7.3 Der Rechnungsabschluss wird von der Gesellschafterversammlung bewilligt und festgestellt.

## **8. Geschäftsführervergütung, Gewinn- und Verlustverteilung**

- 8.1 Der Komplementär erhält eine gewinnunabhängige Geschäftsführervergütung in Höhe seiner tatsächlich angefallenen und durch Belege nachgewiesenen Aufwendungen für die Gesellschaft, soweit diese nicht von der Gesellschaft direkt getragen wurden. Ein darüber hinausgehendes Entnahmerecht des Komplementärs besteht nicht.
- 8.2 Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft ist alleine die Kommanditistin beteiligt.

## **9. Gesellschafterversammlung**

Die Gesamtheit der Gesellschafter bildet die Gesellschafterversammlung.



## **10. Stimmrecht**

- 10.1 Jeder Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung Sitz und Stimme.
- 10.2 Das Stimmrecht jedes Gesellschafters richtet sich nach dem Kapitalkonto, wobei ihm für je EUR 1,00 eine Stimme zusteht. Jedem Gesellschafter steht zumindest eine Stimme zu.

## **11. Bindung an Beschlüsse der Gemeindeorgane**

- 11.1 Die Zustimmung der Kommanditistin zu Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß Punkt 5. sowie die Ausübung des Weisungsrechtes der Kommanditistin gemäß Punkt 5. bedarf unbeschadet der Vorschriften der OÖ Gemeindeordnung 1990 in der jeweils geltenden Fassung („OÖ Gemeindeordnung“) über die Zuständigkeit zur Vertretung der Gemeinde Redlham nach außen zu ihrer Wirksamkeit darüber hinaus der Beschlussfassung bzw. Zustimmung durch jenes Gemeindeorgan, das auf Grund der Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung zur Beschlussfassung über die betreffende Geschäftsführungsmaßnahme zuständig wäre, wenn die betreffende Geschäftsführungsmaßnahme von der Gemeinde selbst zu treffen wäre.
- 11.2 Die Genehmigung des Budgets gemäß Punkt 5.2, die Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung sowie die Aufkündigung der Gesellschaft oder jede Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf in jedem Fall unbeschadet der Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung über die Zuständigkeit zur Vertretung der Gemeinde nach außen auch der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
- 11.3 Die Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung über die interne Zuständigkeit der Gemeindeorgane, sowie allfällige interne Zuständigkeitsordnungen der Gemeinde Redlham sowie allfällige Genehmigungsvorbehalte der Gemeindeaufsichtsbehörde auf Grund der Bestimmungen der OÖ Gemeindeordnung bleiben unberührt.

## **12. Kündigung, Ausscheiden des Komplementärs, Auseinandersetzung**

- 12.1 Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist kündigen (ordentliche Kündigung).
- 12.2 Im Fall der Kündigung durch den Komplementär wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr hat die Kommanditistin das Recht, einen Rechtsnachfolger des Komplementärs namhaft zu machen und ist der Komplementär verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich an diesen Rechtsnachfolger zu übertragen bzw. einer Aufnahme des neuen Komplementärs in die Gesellschaft zuzustimmen. Dies gilt sinngemäß auch bei Vorliegen anderer Auflösungsgründe, die den Komplementär betreffen, insbesondere im Falle einer Auflösung des Komplementärs, im Falle einer Kündigung durch den Privatgläubiger des Komplementärs oder im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Komplementärs. Gleiches gilt ferner im Falle der Kündigung durch die Kommanditistin, wenn die Kommanditistin anstelle der Auflösung die Fortsetzung der Gesellschaft verlangt.
- 12.3 Der Komplementär ist als reiner Arbeitsgesellschafter nicht am Vermögen und Ertrag

der Gesellschaft, insbesondere auch nicht am *Good Will* (Unternehmenswert) und an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt. Im Fall des Ausscheidens des Komplementärs oder der Auflösung der Gesellschaft, aus welchem Grund auch immer, steht ihm ein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben nicht zu.

### **13. Liquidation**

Die Liquidation obliegt, falls die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt, der Kommanditistin allein.

### **14. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Kommanditanteile**

Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Kommanditanteile sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

### **15. Änderungen des Gesellschaftsvertrages**

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter und sind - soweit gesetzlich vorgesehen - der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### **16. Schriftformvorbehalt**

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

### **17. Kosten und Gebühren**

Die mit der Errichtung dieses Vertrages und der Eintragung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Gesellschaft.

### **18. Gesetzliche Bestimmungen, Salvatorische Klausel**

18.1 Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine rechtswirksame abweichende Regelung enthält, sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Handelsgesetzbuch anzuwenden.

18.2 Sollte eine der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht. Es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten.

## 19. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Dieser Vertrag bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 69 Abs. 3 OÖ Gemeindeordnung 1990 und wird erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.

Nachdem auch zum vorliegenden Entwurf des KEG-Gesellschaftsvertrages keinerlei Wortmeldungen erfolgen, werden schlussendlich folgende Beschlüsse durch den Berichterstatter Bgmst. Forstinger beantragt:

### a) **Beschluss über die Errichtung einer KEG und Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham, Einwarting 5, 4690 Schwanenstadt und der Gemeinde Redlham**

Die Gemeinde beschließt, die "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KEG" zu errichten und sich als Kommanditistin zu beteiligen. Der Gesellschaftsvertrag wird in der vorliegenden Form beschlossen.

### b) **Übertragung von Aufgaben auf einen ausgegliederten Rechtsträger**

Die Gemeinde überträgt der "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KEG" die Aufgabe der Errichtung und Verwaltung der Gebäudeinfrastruktur von kommunalen Verwaltungsgebäuden (Amtsgebäude).

### c) **Grundsatzbeschluss über die Übertragung der *Liegenschaft 3289* an die KEG**

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, die Liegenschaft 3289 in Form einer Sacheinlage mit gesondertem Einbringungsvertrag in die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KEG einzubringen.

### d) **Setzung der weiteren Beschlüsse und Schritte zu Umsetzung der Ausgliederung**

Die weiteren Beschlüsse und Schritte zur Umsetzung der Ausgliederung werden nach Eintragung der KEG im Firmenbuch in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen gesetzt.

Die Beschlussfassung erfolgt mittels Akklamation und wird seitens der Mitglieder des Gemeinderates einstimmig gefasst.

## **3.) Mitgliedschaft im Verein „Regionalmanagement für die Bezirke Vöcklabruck und Gmunden.**

Der Berichterstatter GR Hartl erläutert, dass die Bezirke Vöcklabruck und Gmunden im Regionalmanagement zusammengelegt worden sind. Da er der Meinung ist, dass in dieser Angelegenheit die Parteipolitik eine große Rolle gespielt hat und dass die Gemeinde Redlham unter anderen Voraussetzungen diesem Regionalmanagement beigetreten ist, da nunmehr ja die Statuten geändert worden sind, wurde lt. GR Hartl die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung gem. § 46 Abs. 2 der OÖ Gemeindeordnung 1990 verlangt. Er stellt nunmehr den Antrag, aus dem Regionalmanagement auszutreten. Vizebgmst. Huber gibt in seiner Wortmeldung bekannt, dass er sich zu dieser Thematik sehr genau informiert hat und dass für den Zusammenschluss der beiden Bezirke insgesamt zwei Jahre lang verhandelt worden ist. Seiner Meinung nach ist der Zusammenschluss ein gutes Ergebnis und er sieht Vorteile für die Gemeinde Redlham, weshalb er auch der Meinung ist, dass ein Austritt aus dem Regionalmanagement nicht sinnvoll wäre. Bgmst. Forstinger erläutert dazu, dass er den Antrag der SPÖ zwar nicht unterstützen kann, er jedoch einsieht, dass die SPÖ-Fraktion, wie auch in allen anderen

Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck einen derartigen Antrag einbringt. GR Gehmayr will in einer Anfrage die genauen Unterschiede hinsichtlich Regionalmanagement bzw. Leader-Region wissen, die anschließend auch von Bgmst. Forstinger genau erläutert werden. GR Hartl äußert seine Bedenken des Zusammenschlusses auch dahingehend, dass die Bezirke Vöcklabruck und Gmunden sehr unterschiedlich strukturiert sind, wobei einerseits im Bezirk Vöcklabruck der Schwerpunkt bei der Wirtschaft und andererseits im Bezirk Gmunden beim Tourismus liegt, außerdem führt er weiters aus, dass durch die Zusammenlegung nunmehr eine komfortable ÖVP-Mehrheit geschaffen worden ist. Anschließend kommt es noch zu einer kurzen Diskussion über die Kosten der Mitgliedschaft beim Regionalmanagement, wobei Bgmst. Forstinger darauf verweist, dass sich diese zukünftig auf 0,40 EUR/Einwohner, also ca. 530,00 EUR/Jahr belaufen werden.

Ohne weitere Diskussion stellt schließlich GR Hartl den Antrag, aus dem Regionalmanagement für die Bezirke Vöcklabruck und Gmunden austreten zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen mehrheitlich abgelehnt (5 Ja-Simmern – SPÖ, 13 Nein-Stimmen – ÖVP, 1 Nein-Stimme FPÖ).

#### **4.) Ankauf eines neuen TLF 4000 für die FF-Redlham; Auftragsvergabe.**

Der Berichterstatter Schoissengeyer Manfred gibt bekannt, dass die Ausschreibung für den Neuankauf eines TLF 4000 für die FF-Redlham EU-weit erfolgt ist, da sich die Kosten für dieses Fahrzeug im Oberschwellenbereich bewegen. Insgesamt wurden die Angebotsunterlagen von vier Firmen abgeholt, wobei jedoch nur zwei Angebote zur Anbotsöffnung am 11. September 2006 abgegeben worden sind. Der Berichterstatter erläutert dazu jedoch weiters, dass das Angebot der Firma Lohr leer abgegeben wurde. Somit bleibt nur das Angebot der Firma Rosenbauer aus Leonding mit einer Gesamtangebotssumme von EUR 285.396,00 übrig. Bgmst. Forstinger erläutert zum Angebot der Firma Lohr, dass dieses seiner Meinung nach deswegen leer abgegeben worden ist, da die Firma Lohr Probleme mit der Fahrzeughöhe gehabt hätte. Da die Piesinger Unterführung relativ niedrig ausgeführt ist und ein Durchfahren durch diese Unterführung jedoch möglich sein muss, ist es unbedingt notwendig, das neue TLF relativ niedrig aufzubauen, was möglicherweise Probleme bei der oben angesprochenen Firma ergeben hat. Er erläutert dazu weiters, dass die Freiwillige Feuerwehr mit der Ausstattung des Fahrzeuges seitens der Firma Rosenbauer sehr zufrieden ist, da bei dieser Firma die Qualität sicherlich sehr ansprechend ist.

Ohne weitere Wortmeldungen stellt schließlich GR Schoissengeyer den Antrag, das neue TLF 4000 für die FF-Redlham bei der Firma Rosenbauer zu einem Gesamtpreis von EUR 285.396,00 anzukaufen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

#### **5.) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 26.06.2006.**

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Zauner Ursula liest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 26. Juni 2006 vollinhaltlich vor.

Da keinerlei Wortmeldungen dazu erfolgen, wird dieses Protokoll der Prüfungsausschusssitzung schlussendlich auf Antrag von Bgmst. Forstinger mittels Akklamation einstimmig zur Kenntnis genommen.

#### **6.) Allfälliges.**

GR Samija stellt an Bgmst. Forstinger die Anfrage, ob es nicht möglich wäre bei der Busstation in der Erlau ein Wartehäuschen zu errichten. Bgmst. Forstinger verweist darauf, dass der beanspruchte Grund leider nicht der Gemeinde Redlham sondern der Stadtgemeinde Schwanenstadt (Bauparzelle) gehört. Diese Bushaltestelle stellt lt. Bgmst. Forstinger derzeit nur ein Provisorium dar, bis die Stadtgemeinde Schwanenstadt die Bauparzelle auch verkauft hat, da nachher mit den neuen Eigentümern über die Errichtung bzw. genaue Situierung der Bushaltesstelle verhandelt werden muss. Bgmst. Forstinger verspricht aber abschließend in diesem Zusammenhang nochmals ein Gespräch mit der Stadtgemeinde Schwanenstadt zu führen.

GR Schoissengeyer will von Bgmst. Forstinger wissen, ob ein Lärmschutz für Tuffeltsham, vor allem im Bereich des Vorbahnhofes, möglich wäre. Der Bürgermeister schildert darauf hin die Gespräche mit der ÖBB bzw. mit dem Amt der OÖ Landesregierung vor ca. 2 Jahren und spricht sich in diesem Zusammenhang für die Errichtung eines Walles und nicht für eine Lärmschutzwand aus. Bgmst. Forstinger verweist in diesem Zusammenhang noch auf das Probeprojekt in Einwaring, das in absehbarer Zeit geplant ist. Wenn sich diese Variante als zielführend erweist, kann er sich durchaus auch einen Lärmschutzwall im Bereich des Vorbahnhofes bzw. als Schutz für die Ortschaft Tuffeltsham vorstellen.

Bgmst. Forstinger berichtet noch, dass der Schulbus für die Ortschaft Au nunmehr eine neue Streckenführung hat. Die Kinder der Ortschaft Au werden nunmehr in der Reiter-Au abgeholt und haben alle einen kürzeren Schulweg als wenn sie in die Ortschaft Fising gehen müssten. Vor allem verweist Bgmst. Forstinger jedoch darauf, dass die Strecke von der Ortschaft Au nach Fising für die Kinder immer eine große Gefahr dargestellt hat und der Weg in die Reiter-Au sicherlich um einiges sicherer ist.

Weiters berichtet Bgmst. Forstinger, dass Herr Gruber aus Redlham ihm einen landwirtschaftlichen Tauschgrund mit einer Gesamtgröße von ca. 18 400 m<sup>2</sup> zum Kauf für die Gemeinde Redlham angeboten hat. Der Bürgermeister berichtet dazu weiters, dass mit den Gemeindevorstandsmitgliedern bereits ein Gespräch darüber geführt worden ist, und er würde den Ankauf als Tauschgrund für ev. einmal benötigte Aufschließungen als sehr sinnvoll erachten. Hinsichtlich des Grundpreises wurden jedoch noch keine Verhandlungen geführt. GV Gerber ist der Meinung, dass ein Ankauf, falls der Preis passt, sicherlich sinnvoll wäre. Vizebgmst. Huber sowie GV Selinger befürworten einen ev. Ankauf ebenso. Nach einer kürzeren Diskussion kommt der Gemeinderat schlussendlich überein, dass Bgmst. Forstinger mit dem Grundbesitzer Verhandlungen hinsichtlich des Grundankaufes führen sollte und ein Einstiegspreis von 6,00 EUR/m<sup>2</sup> als sinnvoll erachtet wird. Der Gemeinderat legitimiert den Bürgermeister dahingehend, dass er bis 7,00 EUR/m<sup>2</sup> bei den Grundverhandlungen erhöhen könnte. Ein ev. Ankauf müsste ohnedies bei der nächsten Gemeinderatssitzung beschlossen werden.

Weiters gibt Bgmst. Forstinger bekannt, dass die Firma AVE den landwirtschaftlichen Grund des Herrn Harrer bzw. auch von Frau Moser erworben hat. Das neue Altsstoffsammelzentrum soll bei der Firma AVE im Bereich der derzeitigen Parkplätze vorgesehen werden. Zu diesem Zweck wäre es notwendig, die Parkplätze außerhalb des Betriebsgeländes der Firma AVE zu verlegen. Falls diese Parkplatzfläche mit einem Wall abgeschlossen werden würde, um so Belästigungen für die Anrainer zu vermeiden, könnte sich Bgmst. Forstinger dies ohne weiteres vorstellen. Dies vor allem deswegen, da die Firma AVE im Bereich der Stadtgemeinde Attnang-P. auf der anderen Seite der Ahamer Straße ebenfalls ein Grundstück zur Verfügung hätte, wo das ASZ ev. errichtet werden könnte und so mit wesentlich höheren Belastungen bzw. Belästigungen für die Anrainer zu rechnen wäre.

Abschließend ersucht Bgmst. Forstinger alle Beisitzer bzw. Wahlzeugen am Tag der Nationalratswahl (1. Oktober 2006) pünktlich um 7:45 Uhr im Wahllokal zu erscheinen.

Abschließend geht Vizebgmst. Huber noch kurz auf den morgen bzw. übermorgen stattfindenden Ausflug des Gemeinderates der Gemeinde Redlham nach Wien ein. Er gibt bekannt, dass er sich um ein attraktives Programm bemüht hat und dass ein Selbstbehalt von 70,00 EUR/Person

zu leisten ist. In der Folge schildert der Vizebürgermeister noch kurz das Programm für den Gemeinderatsausflug.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 22.06.2006 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:15 Uhr.

Bürgermeister:

Schriftführer:

Gemeinderat (ÖVP):

Gemeinderat (SPÖ):

Gemeinderat (FPÖ):

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ..... keine Einwendungen erhoben wurden.

Redlham, am .....

Der Bürgermeister: